

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates Kradolf-Schönenberg

4. Sitzung vom 18. März 2008, Geschäft Nr. 76 auf Seite 47

76 7.512 Schutzpläne von Natur- und Kulturobjekten (Vollzug NHG) Beiträge gemäss NHG an neue Naturobjekte im Thurfeld, Buhwil

Ausführungen / Erwägungen (durch Marcel Hunziker)

Die Umweltkommission hat sich an der letzten Sitzung vom 28. August 2007 zum Ziel gesetzt, im Thurfeld in Buhwil vereinzelte Naturobjekte in Form von Hecken realisieren zu können. Die Projekte sollen zur Erhaltung des Landschaftsbildes aber auch zum Schutze der Tierwelt und deren Artenvielfalt beitragen. Die UKO-Mitglieder Christian Müller und Marcel Hunziker wurden beauftragt, mit den Landbesitzern die Verhandlungen zu führen.

Nach einiger Überzeugungsarbeit, konnte mit Stefan Schönholzer nun ein interessierter Landwirt gefunden werden und es können folgende Projekte realisiert werden. In mitten des Thurfeldes wird eine rund 10 ar grosse Saumflora entstehen, welche aus rund 30 seltenen Blumen-, Gräser – und Kräuterarten besteht. Im südlichen Bereich kann eine ebenfalls ca. 10 ar grosse Buntbrache (bunte Blumen- und Kräutermischung), mit angrenzender ca. 7 ar grossen Hecke angepflanzt werden. Im Oberdorf (entlang des Ruinenweges) soll ebenfalls eine Hecke entstehen. Die Hecken werden vor allem zur Erhaltung und Förderung der Vogelvielfalt beitragen. Die Pflanzung wird nach den NHG-Richtlinien erfolgen, damit die Anlagen im Schutzplan aufgenommen werden können und beitragsberechtigt sind.

Während die Pflanzen und der Unterhalt von Hecken im Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte geregelt sind, entstehen bei der Buntbrache und der Saumflora Kosten, welche einer anderen Finanzierung bedürfen. Die Pflege und der Ertragsausfall der beiden Anlagen auf Ackerfläche, werden durch sogenannte Ökobeiträge direkt vom Kanton entschädigt. Dies erfolgt aber nur, wenn die Flächen während mindestens sechs Jahre nach den geltenden Vorschriften bewirtschaftet werden. Das eher teure Saatgut (ca. Fr. 600.-) kann nicht über derartige Beiträge abgegolten werden. Da in unserem Leitbild solche Projekte als Ziele definiert sind, beantragt die UKO dem Gemeinderat, die Finanzierung des Saatgutes mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 500.- zu unterstützen. Stefan Schönholzer soll mit diesem aussergewöhnlichen Beitrag die Anerkennung seiner ebenfalls aussergewöhnlichen Leistung erbracht werden.

Beschluss

Die neuen Hecken im Thurfeld und im Oberdorf, Buhwil werden in Anwendung von § 10 NHG unter Schutz gestellt. Sie werden in den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Kradolf-Schönenberg aufgenommen. Sofern die Schutz- und Pflegevorschriften eingehalten werden und mit dem Bewirtschafter ein entsprechender Vertrag abgeschlossen ist, werden für die Hecken Beiträge gemäss Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte ausgerichtet.

Für das Saatgut der Objekte im Ackerfeld, wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 500.- zu Lasten der Spezialfinanzierung NHG gesprochen.

Objektblatt für Hecken

Nummer:

Bewirtschafter/in: Stefan Schönholzer, Buhwil

1. Objektdaten

Geographische Objektdaten:

Gemeindeteil: Buhwil
Parzelle(n) Nr: 321, 723
Flurname:
Kant. Betriebsnr.: 19627

Art des Objektes: Hecken

Inventar-Nr.

Schutzstatus:

Vertragsdauer: 6 Jahre

Erstes Auszahlungsjahr: 2008

Den Grundbeitrag erhält der Bewirtschafter nach Art. 31b Landw. Gesetz:

Ablaufjahr der 31b LG-Beiträge:

2. Schutz- und Pflegevorschriften

Besondere Bestimmungen Art. 7 Hecken

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

- Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 50 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.
- Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften (gemäss Art. 4 Magerwiesen).
- Das Roden von Hecken sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Rodungsbewilligung kann erteilt werden, sofern ein übergeordnete öffentliches Interesse geltend gemacht und gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann.

3. Beitragsberechnung (jährlicher Beitrag nach BR der Gem.K-Sch)

Teilfläche, Parz.name	Parz. Nr.	ar	Flächen- beitrag LG/a	Beitrag nach LG in Fr.	Zuschlag Artenviel- falt LG/a	Zuschlag Vernet- zung/a LG	Zuschlag in % BR Gem.	Zuschlag in Fr./a BR Gem.	Beitrag nach BR Gem.
Hecke	321	13							
Hecke	723	2							
Total Fläche		15	15	225		10		5	75

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Der/die Bewirtschafter/in:

Finke

6.8.08

S. Schönborg

Für den Gemeinderat :

215 Schönborg

[Signature]

H. Hübner



Stefan Schönholzer

Dorfstrasse 23
9215 B U H W I L

071/633'78'26

Parz. nr. 15/Saumhecke Fahren

II 723/Buntbrude 16 dcm

II 321/Hache 15 dcm

II 723/Hache 2 dcm

